

# SATZUNG

## des Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband – Landesverband Hamburg e.V. (BDS/DGV)

### Paragraph 1

1. Der Verband trägt den Namen „Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband – Landesverband Hamburg e.V.“ im Folgenden abgekürzt BDS/DGV genannt. Er ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Gewerbe und freien Berufen.
2. Der BDS/DGV hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im BDS/DGV Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband e.V.

### Paragraph 2 – Zweck

1. Zweck des Verbandes ist im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und in den Randgebieten
  - a) die Selbständigen als exponierte Träger freiheitlicher Lebensform zusammenzufassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft zu schützen und zu stärken und dabei insbesondere auch die Interessen der Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen zu wahren.
  - b) die Mitglieder zu fördern und die Mitgliedervereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen insbesondere in solchen Fällen, die über den Rahmen der örtlichen Vereinigung hinausgehen.
  - c) Pflege der Beziehungen der Selbständigen untereinander.
  - d) Förderung von Wohlfahrts- und Versicherungsbestrebungen für selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe.
2. Der BDS/DGV dient keinen Erwerbszwecken und vertritt keine rein fachlichen Interessen. Er verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

### Paragraph 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des BDS/DGV können werden:

1. Vereine des in Paragraph 1 Abs. 1 genannten Personenkreises, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des BDS/DGV Hamburg haben.
2. Natürliche und Juristische Personen, die ein selbständiges Unternehmen aus Handwerk, Handel, Gewerbe und freien Berufen betreiben, deren Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie Förderer des selbständigen Mittelstandes aus Bezirken des Verbandsgebietes, in denen keine dem BDS/DGV angeschlossenen Vereine nach Ziffer 1 bestehen.
3. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende durch Beschluss der Hauptversammlung.
4. Sonstige Fachverbände als kooperative Mitglieder.

### Paragraph 4 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann dieses Recht an den Ortsverband delegieren.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung, Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
  - b) Die Löschung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.
  - c) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Hauptversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des BDS/DGV verstößt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes. Binnen 10 Tagen nach Zustellung kann das Mitglied Berufung beim Ehrenausschuss einlegen; dieser entscheidet endgültig.
3. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Verbandsvermögen und an den Einrichtungen des Verbandes nicht zu.

### Paragraph 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann als „Aktive Mitgliedschaft“ oder als „Passive Mitgliedschaft“ erworben werden.
2. Die „Aktive Mitgliedschaft“ berechtigt zur Inanspruchnahme sämtlicher Angebote und Leistungen des BDS – Bund der Selbständigen, Landesverband Hamburg.
3. Jedes aktive Mitglied und die Mitglieder von Vereinen haben im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verband.
4. Das aktive Mitglied soll den Verband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
5. Die „Passive Mitgliedschaft“ berechtigt nur zur Mitgliedschaft im „Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber des BDS/DGV – Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Hamburg e.V.“. Weitergehende Rechte und Pflichten bestehen für die passiven Mitglieder nicht.

### Paragraph 6 – Verbandsvermögen

1. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zu Verfügung:
  - a) die Beiträge der Mitglieder
  - b) Zuwendungen, Spenden
  - c) das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Hauptversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.

### Paragraph 7 – Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat
- d) der Ehrenausschuss

### Paragraph 8 – Die Hauptversammlung

1.
  - a) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BDS/DGV und tritt einmal jährlich zusammen.
  - b) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 3 Vereinen oder Ortsverbänden ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied des BDS/DGV ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern.
3. Das Stimmrecht auf der Hauptversammlung wird wie folgt geregelt: Jedes anwesende Mitglied hat bei der Jahreshauptversammlung eine Stimme.
4. Die Hauptversammlung beschließt über:
  - a) grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung,
  - e) die Beitragsordnung,
  - f) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern,
  - g) die Wahl des Ehrenausschusses,
  - h) Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit,
  - i) die Verbandsauflösung nach Paragraph 14 dieser Satzung.
5. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Brief an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung mit Angabe von

Ort, Zeit und der Tagesordnung. Die Einladung bzw. die Veröffentlichung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung liegen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. In diesem Fall erfolgt die Einladung durch Brief an alle Mitglieder.

6. Zur Beschlussfassung kommen nur Tagesordnungspunkte. Ausnahmen kann die Hauptversammlung beschließen. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Beitragsfragen.
7. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Paragraph 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem ersten und zweiten Stellvertreter,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dessen Stellvertreter,
  - e) dem Ehrenvorsitzenden,
  - f) den Vorsitzenden der Ortsverbände und Vereine als Beisitzer, sofern diese nicht Vorstandsmitglieder der Ziffer 1a – e sind. Die Vorstandsmitglieder unter Ziffer 1f können sich durch andere Mitglieder ihres örtlichen Vorstandes vertreten lassen.
2. Die Vorstandsmitglieder unter Ziffer 1a – d bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten beiden Jahre nach Genehmigung dieser Satzung findet jedoch eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder 1b und d statt. Danach hat die Wahl turnusmäßig zu erfolgen. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
3. Die Wahlen sind in getrennten, geheimen Wahlgängen durchzuführen. Soll eine andere Wahlart vorgenommen werden, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Hauptversammlung. Vorstandsmitglieder unter Ziffer 1a – d können in der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss abgewählt werden, wenn ein solcher Antrag zur Tagesordnung eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht wird. Sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch werden notwendige Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann für einzelne Vorstandsmitglieder eine pauschale Entschädigung für einen bestimmten Aufwand bewilligen.
4. Der Vorstand hat nach Bedarf Sitzungen abzuhalten. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes im Rahmen der Richtlinien der Hauptversammlung. Er entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ergeben Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Vorstand im Sinne des § 25 BGB ist der Vorsitzende und der erste Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung der Verbandsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des Verbandes teil.
8. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Versammlungen der Mitgliedsvereine und Ortsverbände teilzunehmen. In diesen Versammlungen ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.
9. Auf Beschluss des Vorstandes des BDS/DGV ist der Vorsitzende berechtigt, eine Mitgliedsversammlung des Ortsverbandes einzuberufen. In dieser von ihm einberufenen Versammlung führt er den Vorsitz.
10. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Zusammen mit dem Vorsitzenden stellt er den Haushaltsplan auf und legt ihn der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

## Paragraph 10 – Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus dem Vorstand und je drei sachverständigen Delegierten aus den Vereinen und Ortsverbänden.

2. Der Fachbeirat wird vom Vorstand je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Zur Sitzung wird schriftlich mit einer Mindestfrist von 8 Tagen geladen.
3. Der Fachbeirat berät über Stellungnahmen des Verbandes zu wirtschafts-, steuer- und sozialpolitischen Fragen von aktueller Bedeutung sowie über Probleme aus den örtlichen Bereichen.
4. Beschlüsse des Fachbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind Empfehlungen an den Vorstand des Verbandes und auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu behandeln.

## Paragraph 11 – Die Ortsverbände

1. Die Ortsverbände haben im Rahmen der Satzung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedsvereine. Ihnen obliegt insbesondere die Wahrnehmung der örtlichen Belange und die Verwaltung des im Ortsverband vorhandenen Vermögens.
2. Die Ortsverbände wählen sich einen Ortsvorstand auf die Dauer von drei Jahren. Der Ortsvorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
3. Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände werden vom Ortsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Besteht der Ortsvorstand aus mehreren Personen, erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Ist ein Ortsverbandsvorstand nach § 11, Abs. 2 nicht zu besetzen, werden die Mitglieder vom Landesvorstand und von der Geschäftsstelle direkt betreut. Dafür kann der Landesvorstand Stadtteilbeauftragte ernennen und auch wieder abberufen. Die Beauftragten sind im Landesvorstand Beisitzer nach § 9, Abs. 1f). Der Aufgabenbereich der Beauftragten wird in einer vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung festgelegt.

## Paragraph 12 – Arbeitskreise

1. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise berufen.
2. Die Arbeitskreise sind mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen.
3. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## Paragraph 13 – Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Diese dürfen nicht dem Vorstand des BDS/DGV angehören.
2. Der Ehrenausschuss entscheidet seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren und tritt ferner als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen dem BDS/DGV Hamburg, Mitgliedervereinen und Mitgliedern zusammen, mit Ausnahme der Geltendmachung von Beitragsrückständen; für diese ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## Paragraph 14 – Auflösung des Verbandes

1. Ein Beschluss auf Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenden Stimmen gefasst werden. Sind in der ersten Hauptversammlung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der im Verband vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.
2. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen, sofern die Hauptversammlung nicht anderes beschließt, an die „Vereinigten Stiftungen des Hamburger Gewerbevereins von 1867“ zur Verwendung für deren satzungsgemäße Aufgaben.

Beschluss der Hauptversammlung von 17.4.94: Immer, wenn hier die männliche Form genommen wurde, ist auch die weibliche Form gemeint.

So beschlossen am 4. Juni 2011.